

Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)

Memellandstraße 15

24537 Neumünster

T_+49(0) 4321/5592-101

F_+49(0) 4321/5592-190

e-mail an:

Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Betreff: **Stellungnahme der SHLF zum Entwurf des Landeswaldgesetzes**

Datum: Thu, 3 Mar 2011 11:18:32 +0100

Von: Tim Scherer <Tim.Scherer@forst-sh.de>

An: umweltausschuss@landtag.ltsh.de <umweltausschuss@landtag.ltsh.de>

Sehr geehrter Herr Klinckhammer,

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, dass die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) die Gelegenheit erhält, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes Stellung zu nehmen. Leider ist es mir aus terminlichen Gründen nicht möglich an der Sitzung am 9.3. teilzunehmen, deshalb erfolgt die Stellungnahme der Landesforsten auf diesem Wege.

Ich beschränke mich bei der Stellungnahme auf die beiden wesentlichen Punkte, die für die Landesforsten als öffentlicher Forstbetrieb von bedeutender Relevanz sind:

1.§ 6 des geltenden Landeswaldgesetzes ist für die SHLF eine besondere Belastung. Unser Wald dient danach in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Er ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren.

Ausdruck dieser besonderen Zielsetzung sind beispielsweise die 2.280 ha unseres Waldes, die als Naturwaldzellen ausgewiesen sind. Aber auch in zahlreichen Einzelfragen der täglichen Bewirtschaftung, schränkt uns die besondere Zielsetzung ein. Wir müssen unseren Wald besonders ökologisch bewirtschaften und besonders weit Erholungsuchenden öffnen.

Nun ist das damit umrissene Spannungsfeld durchaus zur Kenntnis des Gesetzgebers gelangt. Es heißt in der Begründung zur kürzlich erfolgten Änderung des Bundeswaldgesetzes (BT Drs. 17/1220 vom 24.03.2010):

„Vor allem rechtlich verankerte Naturschutzmaßnahmen wie etwa das

Belassen von stehendem Totholz in Waldbeständen auf der einen und verändertes Freizeitverhalten der Waldbesucher auf der anderen Seite haben dazu geführt, daß durch die Rechtsprechung den Waldbesitzern verstärkte Verkehrssicherungspflichten auferlegt wurden“.

Diese Feststellung trifft uns aufgrund der besonderen Zielsetzung also ebenfalls besonders, wobei es für uns beim Abhilfevorschlag des Bundesgesetzgebers, also der neuen allgemeinen Regelung des § 14 Abs. 1 S. 4 Bundeswaldgesetz verbleibt, wonach die Benutzung auf eigene Gefahr geschieht und dies insbesondere für walddtypische Gefahren gilt.

Der Landesgesetzgeber belastet uns also aufgrund der besonderen Zielsetzung einerseits auch mit besonderen Verkehrssicherungspflichten, andererseits hilft uns der Bundesgesetzgeber nur mit einer allgemeinen Entlastung. Dadurch entsteht eine Asymmetrie.

Diese Asymmetrie ist unter jedem Gesichtspunkt unbefriedigend. Sie belastet die Nutzfunktion unseres Waldes, sie belastet aber auch die Waldbesucher, die unterschiedlichen Verkehrssicherungs- und -haftungsregimen ausgesetzt werden.

Wir regen deshalb an, daß der Landesgesetzgeber dem Impetus des Bundesgesetzgebers folgt. Dieser beschreibt ihn so (a.a.O., Seite 6):

„Zusammengefaßt bedeutet dies, daß die Waldbesitzer durch Vorschriften im Sinne des Gemeinwohles mehr und mehr gezwungen werden, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen, hierfür aufgrund des Besucherdruckes aber einem erhöhten Haftungsrisiko aus der Verkehrssicherungspflicht unterliegen. Die Rechtsprechung zeigt, daß der ganz überwiegende Teil der vor Gericht verhandelten Schadensfälle durch umstürzende Bäume oder herabfallendes Totholz oder Kronenteile verursacht wird. Im Gegensatz zu jedem anderen Grundeigentümer ist es dem Waldbesitzer aber verwehrt, seinen Verkehrssicherungspflichten nachzukommen, indem er Besuchern den Zutritt zu seinen Flächen verwehrt“.

Aus diesen Gründen hat sich der Bundesgesetzgeber entschlossen, den Waldbesitzern zu helfen. Wenn uns nun der Landesgesetzgeber besonders belastet, dann muß er uns ebenso besonders helfen.

Er kann und darf dies auch. Nach Satz 1 des § 14 Abs. 2 Bundeswaldgesetz regeln die Länder die Einzelheiten.

Diese Einzelheiten hat der Landesgesetzgeber in § 19 S. 2 Landeswaldgesetz aufgegriffen.

Danach haften die Waldbesitzenden insbesondere regelmäßig nicht für typische sich aus dem Wald und der Bewirtschaftung des Waldes (§ 5), den Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald (§ 6) und den Regelungen für Naturwald (§ 14) ergebende Gefahren, insbesondere durch Bäume oder Teile von Bäumen und den Zustand von Wegen.

Die Vorschrift sollte in ihrer Aussage dadurch verklärt werden, daß sie vom Regelbeispiel („regelmäßig“) zum Haftungsausschluß gemacht wird.

Wir regen deshalb an, das Wort „regelmäßig“ im Tatbestand zu streichen, so daß es bei der Aussage bleibt, daß „die Waldbesitzenden insbesondere nicht haften, für ...“.

Sinnvoll und ausreichend ist diese Anregung natürlich nur, wenn zugleich auf Ziffer 13. des Gesetzentwurfes verzichtet wird, wonach in § 19 S. 2 Nr. 1 die Worte „den Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald (§ 6)“ gestrichen werden sollen. Es trifft leider nicht zu, daß, wie die Gesetzesbegründung (S. 28) dies schreibt, die Bewirtschaftung unseres Waldes nicht mehr mit besonderen Gefährdungen verbunden ist. Die haftungsrechtliche Privilegierung des Staats- und Körperschaftswaldes darf deshalb nicht entfallen, sondern muß im Gegenteil erhalten bleiben.

2. Wir begrüßen ausdrücklich, die Neuregelung des § 18 zum Reiten im Wald, hierbei insbesondere die Ausweisung der besonders gekennzeichneten Waldwege durch die unteren Forstbehörden. Hierdurch wird eine Rechtsklarheit sowohl auf Seiten der Reiter als auch beim öffentlichen Waldbesitz hergestellt. Allerdings sollte die Untere Forstbehörde bei der Ausweisung der Reitwege im öffentlichen Eigentum die Eigentümer nicht nur anhören, sondern ein Einvernehmen mit ihnen herstellen. Die SHLF möchte deutlich betonen, dass wir zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung von Waldwegen für Zwecke des Reitsports stehen. Wir werden den Auftrag, in ausreichendem Umfang geeignete und zusammenhängende Reitwege einzurichten, nachkommen. Wir halten es aber insbesondere aus Gründen der Besucherlenkung, Natur- und Artenschutzüberlegungen sowie aus jagdlichen Gründen für angebracht, bei der Ausweisung dieser Wege ein Einvernehmen zwischen unterer Forstbehörde und uns herzustellen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Scherer

Direktor

Finanzamt_Kiel Nord
Steuernummer_19/294/01018

Direktor_Tim Scherer

Verwaltungsratsvorsitzender_Ernst-Wilhelm Rabius